

## **Grundsteuerhebesatzsatzung**

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 22.07.2021 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsteuerhebesätze**

Der Hebesätze werden festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
- für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 2 Geltungsdauer**

Die Hebesätze gelten solange bis aufgrund einer anderen, späteren Satzung (z.B. Hebesatzsatzung, Haushaltssatzung) die Hebesätze neu festgelegt werden. Mit Inkrafttreten dieser anderen Satzung tritt diese Satzung ab dann außer Kraft.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft

### Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den

Lutz  
Oberbürgermeister